



# Schutzkonzept



Löwenzahn Urspringen  
2026/2027 Kindergarten



## Inhaltsverzeichnis

|             |   |           |
|-------------|---|-----------|
| <b>I.</b>   | <b>Grundlagen .....</b>   | <b>1</b>  |
| 1.)         | Rechtliche Grundlagen .....   | 1         |
| 2.)         | UN-Kinderrechtsverordnung .....   | 2         |
| 3.)         | Unser Leitbild.....   | 3         |
| 4.)         | Grundbedürfnisse von Kindern .....  | 5         |
| 5.)         | Weiterbildungen des pädagogischen Personals .....                           | 5         |
| <b>II.</b>  | <b>Kindeswohlgefährdung .....</b>   | <b>6</b>  |
| 1.)         | Definitionen (Missbrauch, Vernachlässigung, Gewalt).....                    | 6         |
| 2.)         | Anhaltspunkte .....   | 9         |
| 3.)         | Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung .....                       | 10        |
| 4.)         | Präventionskonzept gegen interne Grenzüberschreitung .....                  | 11        |
| 5.)         | Leitbild zur Personalsituation und Aufsicht.....                            | 14        |
| 6.)         | Personalmangel (Rechtliche Grundlagen, Alleinarbeit ,Verantwortung)...      | 14        |
| <b>III.</b> | <b>Partizipation .....</b>  | <b>15</b> |
| 1.)         | Leitbild Kind als Träger individueller Rechte .....                         | 15        |
| 2.)         | Themensammlung, in denen Kinder gehört oder beteiligt werden .....          | 15        |
| 3.)         | Methoden zur Einbeziehung der Kinder aller Altersgruppen .....              | 16        |
| 4.)         | Haltung des Personals .....   | 16        |
| <b>IV.</b>  | <b>Beschwerdemanagement .....</b>   | <b>17</b> |
| 1.)         | Anregungen, Wünsche und Ideen von Kindern, Eltern und<br>Beschäftigten..... | 17        |
| 2.)         | Beschwerdewege und -Formular .....  | 17        |
| 3.)         | Verhaltensrichtlinien für Eltern: Umgang mit fremden Kinder .....           | 19        |
| <b>V.</b>   | <b>Sonstiges .....</b>  | <b>19</b> |
| 1.)         | Gesundheit/Allergien  |           |
| 2.)         | Brandschutz   |           |
| 3.)         | Lösungsorientierter Ansatz  |           |
|             | <b>Quellenverzeichnis .....</b>   | <b>20</b> |



## **Anlagenverzeichnis .....19**

Anlage 1: Alle Vorgehensweisen und Verfahren bei Auffälligkeiten (Gewalt/ Missbrauch aller Art)

Anlage 2: Checkliste Gefährdungseinschätzung/ Dokumentation von Situationen

Anlage 3: Protokollvorlage Elterngespräch bei Kindeswohlgefährdung/ Protokoll Verdacht bei Mitarbeitern

Anlage 4: Selbstverpflichtungserklärung von allen Mitarbeitern/innen

Anlage 5: Alle Telefonnummern die Wichtig sind

Anlage 6: Notfallplan bei Personalmangel

Anlage 7: Brandschutz



## I. Grundlagen

Alle Mitarbeiterinnen unseres Kindergartens wollen aktiv den Schutz der uns anvertrauten Kinder gewährleisten. Dies geschieht im täglichen Miteinander durch angemessene Umgangsformen, durch Aufmerksamkeit im Wahrnehmen der Kinder und durch Wachsamkeit im Erleben des Sozialen. Die Strukturen des Kindergartens und ihre Verwaltung sind übersichtlich und transparent, und für den Fall, dass es zu Verstößen gegen den Kinderschutz kommt, gibt es ein effizientes Verfahren zur Aufklärung.

Die Leitlinien des Kinderschutzes an unserem Kindergarten basieren auf drei Säulen. Diese sind:

- Die rechtlichen Grundlagen nach SGB VIII
- Die Rechte von Kindern und Jugendlichen nach dem Grundgesetz und der UN-

Kinderrechtskonvention

- Die Grundbedürfnisse (Basiskompetenzen) von Kindern

Mit den Grundrechten bekennt sich unser Kindergarten zu der rechtsstaatlichen Basis unserer Gesellschaft und mit der UN-Kinderrechtskonvention erkennt sie internationale Übereinkünfte zum Kinderschutz als ein immerwährendes Ideal an. Durch das Bild vom Kind, mit dem Recht auf körperliche Unversehrtheit, Partizipation und Bildung sind die Achtung der freien Persönlichkeit untrennbar verbunden. Das Bekennen zu den Grundbedürfnissen der Kinder setzt die Befriedigung elementarer Bedürfnisse eines jeden Kindes voraus.

Dieses Konzept lebt und wird gelebt, es wird weiterentwickelt und wird stetig den Erfordernissen der Kita mit Ihren Kindern angepasst.

### 1.) Rechtliche Grundlagen

Als rechtliche Grundlagen gelten: der Schutz vor Kindeswohlgefährdung (§ 8a, SGB VIII, insbesondere auch Absatz 4)<sup>1</sup>, das Bundeskinderschutzgesetz (vom 01.01.2012) als Konzept zum Schutz von Kindern in Kitas<sup>2</sup> und die Aspekte des Beteiligungsverfahrens und der Beschwerdemöglichkeiten nach §45, Absatz 2,3. SGB VIII<sup>2</sup>.

- **§ 8a, Absatz 4, SGB VIII**

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

---

1 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Online im Internet [14.02.2018]. <sup>2</sup> Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, Online im Internet [14.02.2018].

2 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Online im Internet [14.02.2018].



2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- **§ 45, Absatz 2, SGB VIII**

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden, räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und

Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

3. zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“

- **§ 45, Absatz 3, SGB VIII**

„Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von

Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des

Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem

Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.“

## 2.) UN-Kinderrechtskonvention

Zu den elementaren Rechten jedes Kindes, wie sie aus der UN- Kinderrechtskonvention hervorgehen, gehören:

- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
- das Recht auf Bildung und Ausbildung



- das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden
- das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der

Gleichberechtigung und des Friedens

- das Recht auf Betreuung bei Behinderung<sup>3</sup>

In unserem Kindergarten wollen wir diese Rechte achten.

### 3.) Unser Leitbild

Unsere Arbeit basiert auf den Kinderrechten, die uns Werte und Erziehungsziele vorgeben.

#### Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung

Das freie Spiel, bei dem das Kind seinen Spielpartner, sein Spielmaterial und seine Spielzeit selbst wählt ist für das Kind elementar wichtig und ist vergleichbar mit der Arbeit der Erwachsenen in Beruf und Haushalt. Es ermöglicht vielfältige Erfahrungen mit verschiedenen Materialien, weckt Experimentierfreude, die Kinder begegnen sich im Rollenspiel, lernen teilen, Konflikte lösen, imitieren andere Kinder und Erwachsene. Das ist die wichtigste Zeit im Tagesablauf! **So werden die personellen Kompetenzen, wie Selbstwertgefühl, Selbstvertrauen und die eigenen Stärken dem Kind bewusst.**

Die Aufgabe der Erzieherin besteht darin Freundschaften anzubahnen, Impulse zu setzen, als Spiel- und Ansprechpartner da zu sein. Beobachtungen helfen Rückschlüsse zu ziehen, was dem Kind fehlt, welche Spielsachen benötigt werden, ob die Räume anders gestaltet werden müssen und Eltern oder anderes Fachpersonal mit einbezogen werden sollten. Denn wir möchten die Stärken des Kindes fördern und die Schwächen mindern.

Zu diesem Recht gehört auch, dass wir und Sie als Eltern, die Kinder nicht „verplanen“. Nur so kann sich ihr Kind erholen und die nötige Phantasie und Kreativität für seine eigenständige Entwicklung und sein Lerntempo erhalten. Genauso wichtig sind Rückzugsmöglichkeiten und ein Wechsel zwischen Anspannung, Bewegung und Ruhe.

#### Das Recht der Gleichbehandlung

#### Das Recht auf speziellen Schutz für Kinder

##### *Respekt vor der Einzigartigkeit des Kindes*

Die Erzieherin nimmt die Gefühle und Bedürfnisse des Kindes wahr und erfüllt die gesellschaftliche Verpflichtung der Eingliederung. Insbesondere kommt hier das Konzept der Inklusion zum Tragen, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont.

Wichtig ist, den Entwicklungsstand des Kindes festzustellen und ihm altersgerecht zu begegnen, um es nicht zu überfordern. Hier ist die Beobachtung des Kindes anzusetzen.

Kindern, die von Behinderung bedroht sind, gilt unsere besondere Aufmerksamkeit. Hier greift die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

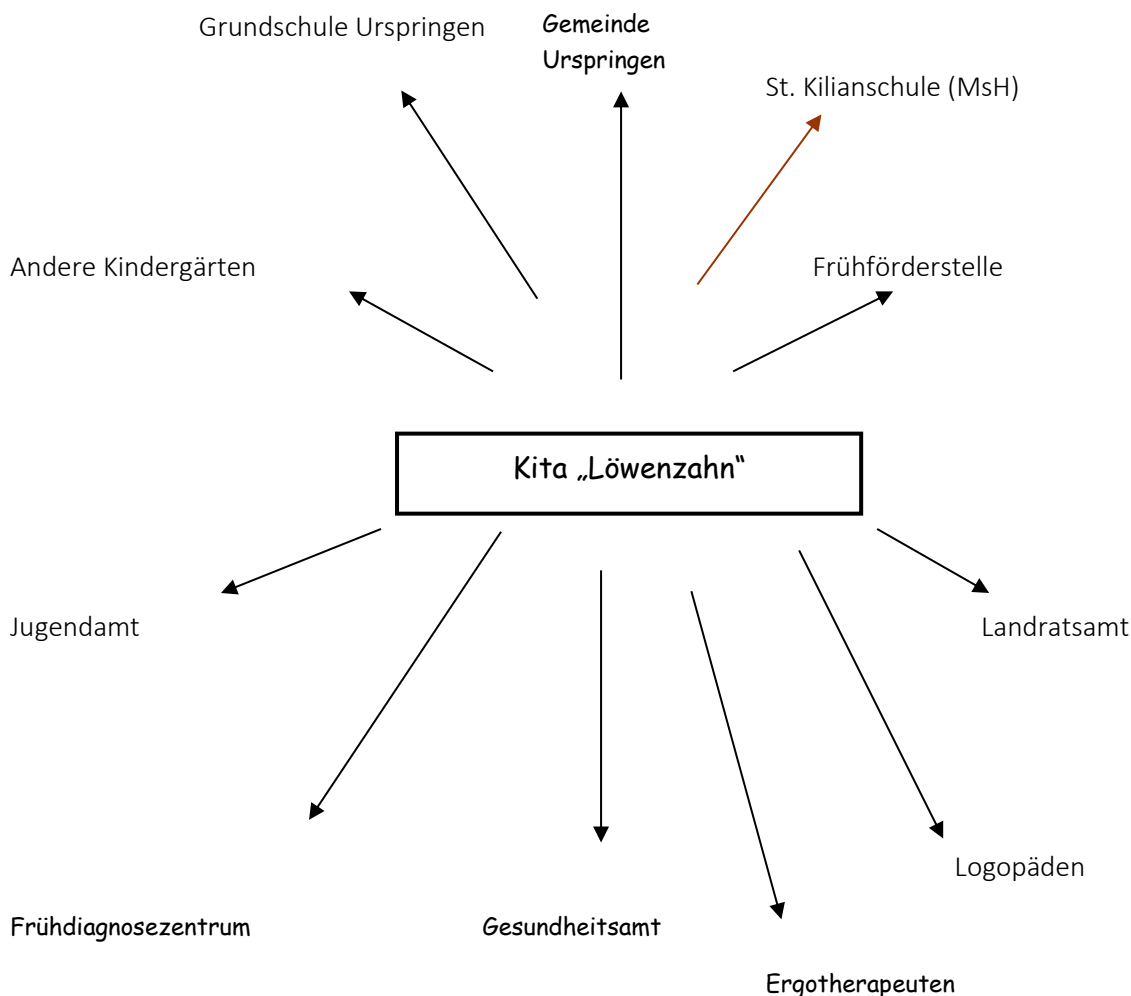
##### *Das Kind annehmen in seiner Individualität*

---

<sup>3</sup> Vgl. Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.), 2014.



## Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (Integration und Inklusion)



Das Kiga-Team hat Sorge zu tragen, dass:

- die Rechte der Kinder gewahrt werden
- Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten in der Einrichtung geschützt werden
- die Kinder Schutz erfahren bei Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld
- geeignete Verfahren der Beteiligten entwickelt, weiterentwickelt und angewendet werden.
- es eine Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für alle Beteiligten gibt.
- Verfahren zum Schutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung festgeschrieben sind und angewendet werden.

All diese Anforderungen werden in dem vorliegenden Schutzkonzept berücksichtigt und festgeschrieben. Das Konzept ist allen Beteiligten bekannt und wird neuen Mitgliedern vorgelegt.



Das vorliegende Schutzkonzept wurde über einen langen Zeitraum vom Team der Kindertagesstätte gemeinschaftlich erarbeitet und wird laufend überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt. Es dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und der Mitarbeiter\*innen in der Einrichtung. Ziel des Konzeptes ist die Prävention von (sexuellen) Übergriffen, einer sexualisierten Atmosphäre oder (geschlechterspezifischer) Diskriminierung.

## 4.) Grundbedürfnisse von Kindern

Kinderschutz ist die Gewährleistung Kind bezogener Voraussetzungen sowie sozioökonomischer Rahmenbedingungen an jedem Tag, bei jedem Kind und nicht nur im Not- und Krisenfall. Für eine allgemeingültige Bestimmung des Begriffs Kindeswohl ist der Bezug sowohl auf die Grundbedürfnisse als auch auf die Grundrechte des Kindes notwendig.

### Grundbedürfnisse von Kindern:

Bedürfnisse sind von Mensch zu Mensch unterschiedlich. Kinder haben auch sehr ähnliche Bedürfnisse, die als Grundbedürfnisse bezeichnet werden.

Dazu zählen Dinge wie Essen, Trinken, Wärme, Atmen oder Schlaf – alles, was ein kleiner Mensch braucht, um leben zu können. Darüber hinaus braucht es auch Inspiration, Autonomie und Selbstverwirklichung. Diese sind auch Grundbedürfnisse, die ein Kind zum Glücklich sein braucht.

Die Grundbedürfnisse sind wie ein Wechselspiel, mal weniger bedeutsam, mal mehr. Umfassend kann man sagen, dass das Lebensbedürfnis nach sozialer Bindung zum Beispiel Liebe, Respekt, Anerkennung und Sicherheit strebt.

Beispiele von Grundbedürfnissen könnten sein:

1. **Physische Grundbedürfnisse:** Essen, Trinken, Atmen, Gesundheit, Kleidung ...
2. **Sicherheits-bedürfnisse:** Recht und Ordnung, Sicherheit...
3. **Soziale Bedürfnisse:** Freunde, Liebe, Familie, Platz in einer Gemeinschaft, soziale Zugehörigkeit...
4. **Wertschätzung und Anerkennung:** Lob, Erfolg, positive Beachtung...
5. **Selbstverwirklichung:** Individualität, Talententfaltung...

In unserer Einrichtung stehen all die oben genannten Grundbedürfnisse im Fokus. Hier ist nur zu beachten, dass jedes Kind individuell ist und je nach Entwicklungsstand sich die Grundbedürfnisse ändern/verändern oder je nach Situation abschwächen bzw. verstärken.

## 5.) Weiterbildungen des pädagogischen Personals

Das pädagogische Personal nimmt regelmäßig an internen und externen Weiterbildungsmaßnahmen teil.



## II. Kindeswohlgefährdung

### 1.) Definitionen

Das **Kindeswohl** kann unter zwei Aspekten betrachtet werden, einerseits als Förderung des

Kindes, andererseits als Schutz des Kindes vor Gefahren. Bezugspunkte für eine

Konkretisierung des Begriffs „Kindeswohl“ finden sich in den Grundrechten des Kindes bzw. Jugendlichen als Personen mit

- eigener Menschenwürde (Art.1, Abs.I, S.1 GG)
- einem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art.2, Abs.11, S.1 GG) einem Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit (Art.2, Abs.I, i.V.m. Art.I, S.1 GG) einem Schutz ihres Eigentums und Vermögens (Art.14, Abs.I GG).

Für das Kindeswohl verantwortlich sind in erster Linie die Eltern (als natürliche Sachwalter, Art.6, Abs.II, S.1 GG); daneben gibt es ein staatliches Wächteramt (Art.6, Abs.11, S.2 GG). Dieses können Familiengerichte (§ 1666 BGB) oder Jugendämter (Sozialgesetzbuch, VIII. Buch: Kinder - und Jugendhilfe) wahrnehmen, etwa bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung.

Diese ist (nach der Rechtsprechung) gegeben bei einer gegenwärtig vorhandenen Gefahr, einer Erheblichkeit der Schädigung und einer gewissen Sicherheit der Vorhersage.<sup>4 5</sup>

Die **Kindeswohlgefährdung** lässt sich folgendermaßen definieren:

„Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt dann vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird oder eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Dabei entsteht die begründete Besorgnis in aller Regel aus Vorfällen in der Vergangenheit. Aufgrund des gesamten Verhaltens des Sorgeberechtigten muss Anlass zur Besorgnis bestehen. Die zu besorgende erhebliche Schädigung, die mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen sein muss, macht es erforderlich, in dem konkreten Fall das Kindeswohl zu definieren“.<sup>6</sup>

Um in solch einem Fall das Kindeswohl definieren zu können ist für uns der Austausch im Kollegium unabdingbar. Auch muss das Kindeswohl immer im pädagogischen Kontext gesehen werden. So werden unter anderem auch regelmäßige Eltern- und Entwicklungsgespräche geführt, da ein solcher Austausch im Sinne der Erziehungspartnerschaft mit Eltern es für die Pädagogen/innen/div in der Regel leichter macht, Besorgnisse im Sinne des Kindeswohls rechtzeitig anzusprechen. Schließlich leiten wir auch aus der obigen Definition ab, dass den Erziehern /innen/div. die Verantwortung im Handeln obliegt, um im Falle des Nichteingreifens seitens der Erziehungsberechtigten die Kinder und ihre Bedürfnisse wahrzunehmen und für sie zu sprechen.

---

4 Vgl. Schmid, H. / Meysen, T., 2006, S.2.1-2.9.

5 Vgl. Wiesner, S., 2006, S.1.1-1.5.

§ 1631 Abs. 2 BGB (Recht auf gewaltfreie Erziehung).



## Körperliche (physische) Gewalt

Körperliche Gewalt umfasst alle Handlungen, die sich gegen den Körper des Kindes richten und Schmerzen oder Verletzungen verursachen (oder verursachen könnten). Es geht dabei um den Einsatz von körperlicher Kraft, um den Willen des Kindes zu beeinflussen oder es zu bestrafen.

- Beispiele: Schlagen (auch die „Ohrfeige“ oder der „Klaps“), Schütteln, hartes Anpacken, Stoßen, Treten oder das gewaltsame Festhalten.

## Seelische (psychische) Gewalt

Seelische Gewalt ist oft schwerer zu sehen, aber genauso schädlich. Sie liegt vor, wenn das Verhalten von Erwachsenen die Gefühle, Gedanken und das Selbstwertgefühl des Kindes verletzt. Dem Kind wird dabei vermittelt, dass es wertlos, ungeliebt oder fehlerhaft ist.

- Beispiele: Anschreien, Beleidigen, Demütigen (auch vor anderen), systematisches Ignorieren („Liebesentzug“), Einschüchtern durch Drohungen oder das Lächerlich machen.

## Vernachlässigung

Vernachlässigung ist das andauernde oder wiederholte Unterlassen von Handlungen, die für die gesunde körperliche und seelische Entwicklung eines Kindes notwendig sind. Dabei werden die Grundbedürfnisse des Kindes missachtet, weil die Sorgeberechtigten entweder nicht willens oder nicht in der Lage sind, diese zu erfüllen.

- Körperliche Vernachlässigung: Unzureichende Ernährung, mangelnde Körperpflege und Kleidung oder das Ignorieren medizinischer Notwendigkeiten (z. B. notwendige Arztbesuche).
- Seelische Vernachlässigung: Mangel an Zuwendung, emotionaler Wärme und Schutz. Das Kind wird in seiner emotionalen Welt allein gelassen.
- Aufsichtliche Vernachlässigung: Das Kind wird ungeschützt Gefahren ausgesetzt oder über längere Zeiträume ohne angemessene Aufsicht allein gelassen.

## Misshandlung:

*körperliche Misshandlung* - durch direkte Gewalteinwirkung auf das Kind, wobei die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen sichtbare Spuren auf der Haut hinterlässt, insbesondere Schlagen, Treten, Schütteln, Einsperren, Verbrennen, Würgen, Fesseln, Verätzen, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen etc.

*psychische Misshandlung* - durch Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes; Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, Ängstigung des Kindes durch Drohungen, symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil.



## Häusliche Gewalt:

durch Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen, die in einer partnerschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehung zueinanderstehen oder standen, z.B. Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Drohen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Entwerten, Vergewaltigen. Das Miterleben der Gewalt gefährdet eine gesunde seelische Entwicklung, beeinträchtigt die Beziehungsfähigkeit und kann Traumatisierungen auslösen.

## Sexueller Missbrauch:

durch sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt, Nötigung des Kindes, Durchführen sexueller Handlungen vor den Augen des Kindes, Aufforderung an das Kind sich mit und /oder vor anderen sexuell zu betätigen, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere Jugendliche Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen und in Kombination mit anderen Formen der Misshandlung.

---

§ 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls).

7 Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hg.), 2003, S.11-17.



## Anhaltspunkte zum Erscheinungsbild des Kindes

- Körperlich:

Hinweise auf falsche und/oder unzureichende Ernährung, z.B. Sehr schlechter Zahnstatus, Hämatome, Narben, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsmäßige Kleidung, unzureichende körperliche Pflege, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen usw.

- Kognitiv:

Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung, nicht altersgemäß gefördert usw.

- Psychisch:

Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, ängstlich, verschlossen, Angst vor Verlust, innerer Rückzug, Schlafstörungen, Essstörungen, nicht altersentsprechendes Einnässen/Einkoten, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten, Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern

- Sozial:

Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel usw.

## Anhaltspunkte zu Belastungsfaktoren in der Familie

- Soziale / Sozial-kulturelle:

Armut/angespannte finanzielle Situation (Schulden, Arbeitslosigkeit), verwahrloste und/oder unzureichende Wohnverhältnisse, soziale Isolation, geschlossene Bezugssysteme, mangelnde Integration in eigene Familie oder sozialem Umfeld. Medienmissbrauch, starke Bindungsdefizite, Sprach- und Sprechprobleme, spezifisches Klima von Gewalt im familialen Umfeld.

Bindungs-/Beziehungsqualität: Wie gestaltet sich bisher der Kontakt, die Kommunikation zwischen Eltern und Kind in der Kita? Wie wird die Beziehungsqualität zwischen Eltern und Kind eingeschätzt, z.B. in der Bring- und Abholsituation?

- Psycho-soziale:

Bezogen auf die Eltern: Psychische Erkrankung, nicht manifestierte psychische

Auffälligkeit, eingeschränkte Leistungsfähigkeit, eigene Vernachlässigungs- und Gewalterfahrungen, Eltern- oder Partnerkonflikte, unerwünschte und/oder frühe Elternschaft, alleinerziehend, mehr als zwei Kinder unter 5 Jahren, ausgeprägt negative Emotionalität, schädigende Entwicklungsbedingungen (z.B. TV oder Nikotin in erheblichem Maße), sexuelle Übergriffigkeit/Distanzlosigkeit als Kindheitserlebnis, Kriegs- und andere Gewalttraumatisierung, Drogen-, Alkohol-, Nikotinsucht, Hygieneprobleme.

## Risikoeinschätzung: Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

- Problemakzeptanz:



Erkennen die Sorgeberechtigten selbst das Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? Haben die Eltern/Sorgeberechtigten Einsicht in die Kindeswohlgefährdung, in das Schädigende des Problems?

- Problemkongruenz:

Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemsicht überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

- Hilfeakzeptanz:

Sind die betroffenen Sorgeberechtigten bereit und auch fähig

(Kooperationsfähigkeit/Veränderungsfähigkeit), die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall? Welche Ressourcen gibt es in der Familie?

### 3.) Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Der Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist folgender (siehe ANLAGE 1):

Hegt ein/e Mitarbeiter/in Verdacht so sind als erstes die KollegInnen der eigenen Gruppe und die Leitung darüber zu informieren. Ebenfalls erfolgt die Dokumentation des Verdachts im hausinternen Formular zum Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (ANLAGE 2) ggf. einfach detailliert dokumentieren (Beteiligten, Datum, Uhrzeit; Situation, Beobachter, Raum... . Die Ergebnisse werden im Kollegium und in Anwesenheit der Leitung besprochen.

Bei Bedarf wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. In diesem Fall ist in einem weiteren Schritt die Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes auszufüllen (ANLAGE 2). Bei einem Verdacht in dem ein Mitarbeiter involviert ist, ist es ebenfalls zu dokumentieren (ANLAGE 2). Bei an dieser Stelle bestätigtem Verdacht erfolgt ein Treffen mit den Eltern oder Sorgeberechtigten, Leitung, Träger, Verwaltungs- Gemeinschaft Marktheidenfeld, Jugendamt, Mitarbeiter/in und ggf. der insoweit erfahrene Fachkraft, wenn nötig. Die Ergebnisse des Gesprächs werden ebenfalls dokumentiert, im Dokument zum Protokoll eines Elterngesprächs, welches von den Eltern und der Leitung (oder den Vertretern der Einrichtung) unterschrieben wird (ANLAGE 3). Schließlich werden die Ergebnisse ebenfalls dem Kollegium zurückgemeldet und die beschlossenen Konsequenzen durchgeführt. Diese können für die Einrichtung Maßnahmen in der Gruppe des Kindes sein, oder aber auch die Information an das Jugendamt, sowie die Vermittlung von Hilfeleistungen wie z.B. eines Hilfeangebots oder von Unterstützung durch Jugendhilfe.

Die genaue Zusammenarbeit zwischen Kita, Träger, Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld und bezirklichem Gesundheitsamt/Jugendamt bei vermuteten Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung wird immer individuell je nach Situation gestaltet und gehandelt.



## 4.) Präventionskonzept gegen interne Grenzüberschreitung

Im Rahmen des Kinderschutzkonzeptes Name der Kita ist die Prävention ein wichtiger Baustein. Grundlegende Ziele, wie die Stärkung der Selbstachtung und das Recht auf individuelle Selbstentfaltung, sind bei uns ein zentrales Anliegen. Auch die Vermittlung eines positiven Bildes vom Menschen ist in allen Kita Gruppen selbstverständlich.

### **Präventive Maßnahmen:**

Verschiedene Maßnahmen helfen uns dabei, präventiv gegen interne Grenzüberschreitung vorzugehen.

### *Einstellungsverfahren:*

In dem Auswahlprozess, der zu einer Einstellung eines/r neuen Mitarbeiters/in führt, ist die pädagogische Leitung des Kindergartens beteiligt. In diesem Auswahlprozess findet eine Begutachtung nicht nur der fachlich/pädagogischen Fähigkeiten statt, sondern auch die Eignung im Hinblick auf die Achtung des Kinderschutzes ist Gegenstand des Bewerbungsverfahrens.

Es wird ein Gespräch zum Thema Kinderschutz geführt und über das Konzept, die Abläufe und die Benutzung der Formulare aufgeklärt. Unter anderem erhalten die Mitarbeitenden auch eine Kopie des Prozessablaufs bei Verdacht auf interne Grenzüberschreitung (ANLAGE 7). Erarbeiten und in Anlage 7 übernehmen

Von Bewerberinnen und Bewerbern für eine Tätigkeit als Angestellte der Name der Kita ist gemäß § 45, Abs. Satz 2, Satz 3, achttes Sozialgesetzbuch, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Verpflichtung zur Vorlage des erweiterten

Führungszeugnisses erstreckt sich dabei auf die Tätigkeitsgebiete Erzieherinnen/Erzieher, Mitarbeiterin/Mitarbeiter und der Verwaltung. Die Kosten des Führungszeugnisses werden durch den Träger getragen. Ehrenamtliche Kräfte müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, soweit sie einer regelmäßigen oder auch gelegentlichen Tätigkeit im Kindergarten nachgehen. Im Abstand von zwei Jahren ist das erweiterte Führungszeugnis neu zu beantragen. Die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld übernimmt die Dokumentation der Führungszeugnisse entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Bei Einstellung wird zusätzlich eine Selbstverpflichtung unterschrieben, die als Verhaltenskodex für alle KollegInnen der Einrichtung gilt (ANLAGE 8).



## Selbstverpflichtung

### Selbstverpflichtungserklärung

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen soll gestärkt werden. Vertrauensvolle Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist.

Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

- (1) Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unseren Einrichtungen vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
- (2) Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- (4) Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.
- (5) Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einerseits und Kindern andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
- (6) Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
- (7) Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets umbeschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, Sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.
- (8) Ich werde Situationen ansprechen, die mit unserer Selbstverpflichtungserklärung nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.
- (9) Im dienstlichen Kontakt kommt es zu einem intensiven Austausch über Gefühle und Bedürfnisse, wodurch eine große Nähe entstehen kann. Ich verzichte bewusst auf private Kontakte zu den betreuten Kindern und deren Familien. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
- (10) Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht meinen direkten Vorgesetzten und leite somit ein Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII ein.
- (11) Mir ist bewusst, dass bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine Anonymität nicht gewährleistet werden kann, da ich verpflichtet bin, relevante Informationen zum Schutz der Kinder vollumfänglich weiterzugeben.
- (12) Ich verpflichte mich, alle entsprechenden Beobachtungen und Verdachtsmomente unverzüglich an die Leitung weiterzuleiten; mir ist bekannt, dass ich bei Nichtweitergabe persönlich für daraus resultierende Folgen haften kann.

Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten.

Datum und Unterschrift der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters

## *Kommunikationsabläufe:*



In den jeweiligen Gruppen ist eine enge Zusammenarbeit und Kommunikation unabdingbar. Dazu gehört es unter anderem auch, sich regelmäßig Feedback zur Arbeitsweise und zum Umgang mit den Kindern zu geben. Die KollegInnen haben als Aufgabe, innerhalb des eigenen Teams Indikatoren für mögliche interne Grenzüberschreitungen im Blick zu haben und frühzeitig mit den anderen Mitarbeitenden dazu ins Gespräch zu gehen. Über das Gruppengeschehen hinaus dient die gesamte Kommunikationsstruktur Name der Kita der Prävention, denn ein gut vernetztes und sich im Austausch befindendes Kollegium bedeutet wachsame und bewusst denkende und handelnde Mitarbeiter/innen: Die Gruppenleiter/innen tauschen sich in der Teamsitzungen gemeinsam mit der Leitung aus. Einmal im Monat (erster Mittwoch im Monat) findet die großen Teamsitzungen (sind alle vom päd. Personal dabei) statt. Hier gibt es z.B. Einblicke in Gruppengeschehen, Besprechungen zur pädagogischen Arbeit. Zusätzlich findet jeden Mittwoch für das Personal mit mehr als 25 Wochenstunden eine Teamsitzung statt. Es gibt auch einmal im Jahr einen Planungstag, an dem bestimmte Themen vertieft behandelt werden können bzw. das Jahr vorab schon mal geplant wird.

### *Übergriffe durch Mitarbeiter:*

Wir als Team achten darauf, dass alle Teammitglieder in eine wertschätzende Beziehung mit den Kindern treten und ein professioneller Umgang gepflegt wird. Wurde ein Übergriff von einem Mitarbeiter gegenüber einem Kind beobachtet, sind alle Mitarbeiter dazu verpflichtet, dies zu benennen und die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.

In unserem Team verstehen wir den Austausch über Beobachtungen nicht als Bloßstellung, sondern als gelebte Verantwortung. Wir verzichten auf eine Kultur der Schuldzuweisung. Da das Kindeswohl unsere oberste Priorität ist, schätzen wir Transparenz als notwendiges Werkzeug unserer professionellen Arbeit wert.

### **Krisenmanagement:**

Bei der Gefährdungseinschätzung müssen die Fachkräfte der Einrichtung, die Situation mit den Betroffenen und den Eltern (Sorgeberechtigten) behandelt werden.

Hierzu haben die Fachkräfte im jeweiligen Einzelfall einen Anspruch auf Beratung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Dies kann erstmal beim Jugendamt ANONYM erfolgen (keine Meldung)

#### INTERVENTIONSKETTE

1. Werden der Fachkraft in der Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, bezieht sie die Leitung und das Team in der Einrichtung für Kinderschutzfälle ein:
2. Zu jedem Zeitpunkt ist die Inanspruchnahme einer Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft aus der Jugendhilfe, auch anonym, möglich (§ 4 (2) KKG) (u.a. Kinderschutzfachkraft der Bezirksämter, Fachkräfte von Beratungsstellen oder von anderen Jugendhilfeträgern). Daten sind dabei nur pseudonymisiert zu übermitteln.
3. Es findet ggf. unter Zuhilfenahme von Dolmetscherleistungen ein Gespräch mit den Eltern und dem Kind statt, um die Situation gemeinsam zu behandeln.
4. Bei Bedarf werden die Eltern und das Kind zur Inanspruchnahme von Hilfe und Unterstützung motiviert.
5. Wenn Versuche, die Gefährdungslage für das Kind abzuwenden, nicht erfolgreich sind, bezieht die Fachkraft den zuständigen Jugendnotdienst ein (Notfallplan im



Anhang, auch gegen den Willen aber mit Wissen der Eltern. Dabei muss der Schutz des Kindes gewährleistet sein.

Zu diesem Zweck sind die Personen befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

## 6.) Leitbild zur Personalsituation und Aufsicht

Die Einrichtungsleitung und deren Stellvertretung setzen alles daran, eine Doppelbesetzung in den Gruppen als Standard zu garantieren. Dennoch lassen sich Ausnahmesituationen im realen Arbeitsalltag nicht immer vermeiden. Solche Momente, in denen eine pädagogische Kraft kurzzeitig allein verantwortlich ist, bleiben eine bewusste Ausnahme und sind nicht die Regel.

Ziel ist es, diese Situationen durch vorausschauende Planung zu minimieren. Sollte es dennoch dazu kommen, begegnen wir dieser Herausforderung lösungsorientiert und mit gegenseitiger Unterstützung im Team, anstatt den Kopf in den Sand zu stecken. In diesen Fällen entscheidet die Leitung gemeinsam mit der Stellvertretung (wenn beide im Dienst) letztlich darüber, ob die Aufsichtssituation noch tragbar ist oder eine andere Maßnahme getroffen werden muss.

## 5.) Personalmangel (Aufsichtspflicht, Verantwortung, Alleinarbeit)

Rechtliche Grundlagen (BayKiBiG & BGB)

- Kindeswohl-Vorrang: Das Wohl der Kinder steht an oberster Stelle (Art. 9 BayKiBiG).
- Individuelle Aufsichtspflicht (§ 832 BGB): Aufsicht muss immer angemessen sein. Das hängt vom Alter der Kinder, der Gruppe und – ganz wichtig – von der individuellen Wahrnehmung der Fachkraft ab. Jeder schätzt Situationen basierend auf Erfahrung unterschiedlich ein.
- Anstellungsschlüssel: Dieser ist ein Jahresdurchschnitt (Krippe 1:5,5 / Kita 1:11), keine starre Vorgabe für jede einzelne Minute.

Alleinarbeit & "Offene Türen"

In Randzeiten/Essensituationen oder bei Personalengpässen darf eine pädagogische Kraft allein sein, WENN:

- Die Kinderanzahl gering und oder der Raum übersichtlich ist.
- Eine zweite Kraft im Haus (Rufweite/Telefon) erreichbar ist.
- Krippe (U3): Alleinarbeit über 1:6 ist hier kritisch. Eine Zweitkraft muss immer in unmittelbarer Nähe sein und abrufbereit sein.
- Prinzip: Türen zur Nachbargruppe bleiben offen, um Sichtkontakt und gegenseitige Hilfe (z.B. beim Wickeln, eigener Toilettengang...) zu garantieren.

Verantwortung

Die Leitung mit der stellvertretenden Leitung tragen die finale Entscheidungsgewalt und Verantwortung für die Aufsichtssituation, sobald die pädagogische Kraft eine Überlastung oder Gefahr vermutet, wird dies der Leitung/Stellvertretung gemeldet. Die Leitung/Stellvertretung organisiert die weiteren Schritte wie z.B. Personalumverteilung, Gruppenzusammenlegung, Öffnungszeitenverkürzung, Schließung... . Genauso kann die Leitung/Stellvertretung entscheiden, ob



die Aufsichtssituation noch tragbar ist oder wie oben genannt andere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

### III. Partizipation

#### 1.) Leitbild Kind als Träger individueller Rechte

Kinder als Träger individueller **Rechte** haben das Recht und die Fähigkeit zur Teilhabe am demokratischen Prozess. Im Gruppenalltag bedeutet das zum Beispiel das Recht auf Rückzug und Ruhe, auf Nahrung, körperliche Pflege und Hygiene, körperliche Unversehrtheit und das Recht zur Meinungsäußerung. Das bedeutet für uns, dass kein Zwang für Kinder und in der Verbindung zwischen Erzieherinnen und Kindern stets auf die Impulsgebung der Kinder geachtet wird.

Es bedarf gewisser **Grundhaltungen** der Erzieherinnen, um Kinder dazu zu motivieren, mitzureden und das Gruppengeschehen mitzugestalten. So sollten sie empathisch, authentisch, offen, einladend, vorbildlich, flexibel, sensibel, aufmerksam, respektvoll und nicht moralisch sein.

#### 2.) Themensammlung, in denen Kinder gehört oder beteiligt werden

Gewisse **Grundvoraussetzungen** im Alltag ermöglichen bzw. erleichtern die Partizipation der Kinder. Unsere Kolleginnen werden daher alle dazu aufgefordert, diese Grundvoraussetzungen in ihren Gruppen zu gewährleisten: Dazu gehört ein entsprechend durchdachtes und auf die Bedürfnisse der Kinder orientiertes Zeitmanagement im Team. Dies ermöglicht dann unter anderem, dass Kindern genügend Raum gegeben wird (z.B. beim eigenständigen An-, Aus-, oder Umziehen). Sie entscheiden selbst, ob sie in geführten Situationen mitmachen möchten.

Es gibt somit keinen Zwang zur Partizipation. Die Raumgestaltung und das frei zugängliche

Spielmaterial sind in dem wesentlichen Konzept der Freispielzeit enthalten, welches den

Kindern die Zeit und Freiheit gibt, die sie benötigen, um sich im Spiel so zu entfalten, wie sie es brauchen.

Beim Mittagessen wiederum können sie entscheiden, ob sie viel oder wenig essen möchten.

In Situationen, in denen Kinder sich selbst oder andere gefährden würden, sollten sie auf keinen Fall (mit)entscheiden können.

Um die Kinder darin zu unterstützen, sich zu beteiligen, ist es auch wichtig die **Eltern** in diesen Prozess mit einzubeziehen. So sind Erzieher/innen stets gefordert, das Spannungsfeld zwischen Kinderrechten, Elternerwartungen und der eigenen konzeptionellen pädagogischen Arbeit zu gestalten. In diesem Sinne bedarf es einer wertfreien Kommunikation den Eltern gegenüber und der Pflege einer gelingenden Erziehungspartnerschaft. Kolleginnen sind bemüht, alle offenen Fragen mit den Eltern zu klären und begeben ihnen auf verschiedenen Ebenen zu Gelegenheiten wie



Themenelternabenden, pädagogischen Elternabenden, Entwicklungsgesprächen und Tür- und Angelgesprächen. Dabei gilt es, Informationen und Fragen im passenden Kontext einzubetten.

### 3.) Methoden zur Einbeziehung der Kinder aller Altersgruppen

Um Kinder aller Altersgruppen einbeziehen zu können ist es wichtig, ihre persönlichen **Grenzen** wahrzunehmen und den entsprechenden Umgang mit ihnen zu finden. Dies bedeutet eine feinfühlig Wahrnehmung der Grenzen und Bedürfnisse der Kinder unterschiedlichen Alters, z.B. in Situationen wie der Freispielzeit, bei Übergängen, am Tisch, im Kindergarten beim Stuhlkreis und im Kleinkindbereich beim Morgenkreis.

In den Kindergartengruppen ist es zudem möglich, durch pädagogische Angebote, der Vorschularbeiten einen Rahmen zu schaffen, in dem die Kinder altersgruppenspezifisch einbezogen werden.

### 4.) Die Rolle des Personals

Als direkte Bezugspersonen hat das Personal und deren Haltung unmittelbaren Einfluss auf das Gewährleisten des Schutzauftrags. Wir gelten häufig als direkte Bezugspersonen und sind deshalb stark verbunden in die Schutzfunktion und das Wohlbefinden der Kinder. Dadurch begegnen wir unseren Alltag mit Sensibilität, um achtsam auf Warnsignale zu reagieren. Wir zeigen durch unser Verhalten in der Vorbildfunktion, wie ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander gelebt werden kann. Gemeinsam mit dem professionellen Umgang mit Nähe und Distanz, sorgen wir im Gesamtbild zu einer offenen Haltung, welches den Kindern eine Vertrauensbasis gibt, sich uns mitzuteilen. Diskretion und Schutz der Privatsphäre gegenüber den Familien stellt eine hohe Priorität dar.

## **IV. Beschwerdemanagement**

### 1.) Anregungen, Wünsche und Ideen von Kindern, Eltern und Beschäftigten

Um auf angemessene Art und Weise mit Kritik von Kindern umzugehen, gilt als rechtliche Grundlage §45 SGB VIII. Die Rechte der Kinder wird wahrgenommen und berücksichtigt. So gehört es mit zur Aufgabe von Pädagogen/innen/div., Kindern ihr Beschwerderecht bewusst zu machen. Um Ideen, Wünsche und Anregungen von Kindern und Erwachsenen (Eltern wie Beschäftigten) aufgreifen zu können, ist ein wertschätzender Umgang miteinander unabdingbar. So ist seitens der Mitarbeitenden auch die nötige Offenheit gefragt, um eine Vielzahl von Ausdrucksmöglichkeiten wahrnehmen zu können. Zur respektvollen Kommunikation mit Kindern und Erwachsenen gehört im Sinne des Beschwerdemanagements auch, dass es immer eine Rückmeldung auf eine Anregung oder Beschwerde gibt. Denn einmal aufgenommene Beschwerden dürfen nicht folgenlos bleiben.



Um all dies möglich zu machen, ist eine passende Atmosphäre nötig: Es gilt, Gelegenheiten zu schaffen, in denen offenen miteinander umgegangen werden kann und eine Feedbackkultur gelebt werden kann.

## 2.) Beschwerdewege

### Beschwerdemöglichkeiten der Kinder

- Sensibilisiert und ermutigt Kinder, ihre Bedürfnisse zu äußern, Missstände zu erkennen, aufzudecken und ihr Recht auf Beschwerde wahrzunehmen
- Ermöglicht den Kindern, sich frei von Angst über alles zu beschweren, was ihnen Sorgen bereitet oder sie bedrückt
- Beschwerden können nicht immer verbal geäußert werden--> können sich auch in besonderen Verhaltensweisen, Mimik oder Rückzug zeigen
- Kinder sollen nicht fremdbestimmt, sondern entsprechend ihres Tempos und ihrer Fähigkeiten, ihre Entwicklung und das Leben in der KITA mitgestalten dürfen
- Dazu gehört neben der Partizipation auch die Möglichkeit der Beschwerde  
**" Nur wer sich beschweren darf, ist wirklich an der Gestaltung beteiligt."**
- Wir versuchen immer ein offenes Ohr für Beschwerden zu haben
- Gerade offene Gesprächsrunden (z.B. im Morgenkreis oder während der Essenssituationen) bieten Ruhe und Zeit, sich mit persönlichen und kritischen Äußerungen der Kinder auseinanderzusetzen
- Kinder sind darauf angewiesen, dass wir Erwachsene sie wahrnehmen, ermutigen, ihnen etwas zutrauen und sie ernst nehmen
- Wir geben den Kindern Sicherheit, Beschwerden äußern zu können, ohne negative Konsequenzen zu fürchten
- Bei vermuteter Unzufriedenheit gehen wir mit dem betroffenen Kind in den Dialog und beziehen die Eltern mit ein
- Bei Kindern unter 3 Jahren ist es uns wichtig, die Eltern zu informieren, wenn ein Tag von Tränen / Wut / Frustration / Zurückgezogenheit geprägt war



## Beschwerdemanagement für das Team

Sowohl Beteiligungsmöglichkeiten als auch Beschwerdeverfahren in Kindertageseinrichtungen sollten, auch im Sinne eines präventiven Kinderschutzes, für das Team gegeben sein. Denn nur wenn der Raum für eigene Beschwerden zur Verfügung steht, wird es den pädagogischen Fachkräften auch eher möglich sein, offen und professionell mit an sie herangetragenen Beschwerden bzw. Kritikpunkten umzugehen.

In unserer Einrichtung hat das Personal die Möglichkeit in den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen sowie den Mitarbeitergesprächen ihre Belange einzubringen. Das Team benennt Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb der Einrichtung, an die sich Kinder, Jugendliche, Fachkräfte und Eltern im Fall einer Vermutung von sexueller Gewalt wenden können.

Beschwerdemanagement umfasst aber nicht nur die Möglichkeit selbst Beschwerden formulieren zu können, sondern auch Beschwerden empfangen zu können. Dabei können die Eltern jeder Zeit Kritik und Beschwerden äußern, sei es in Tür- und Angelgesprächen, bei Eltern- und Entwicklungsgesprächen oder an Elternabenden.

## Beschwerdemöglichkeit für Eltern

Die Beteiligung der Elternschaft beinhaltet auch klare Beschwerdeverfahren anzubieten. Es ist wichtig, dass Eltern Kritik äußern können, da ihre Kinder schnell spüren, ob die Erwachsenen hinter der Einrichtung stehen oder nicht. Die Eltern können sich mit ihren Anliegen an die Leitung oder das pädagogische Personal wenden. Auch kritische Rückmeldungen sind selbstverständlich erlaubt.

Außerdem findet auch jährlich eine Elternumfrage statt, bei denen die Zufriedenheit und neue Vorschläge sowie Kritik anonym abgefragt werden. So kann sich jeder unabhängig und frei äußern und beteiligen. Diese Umfragen werden anschließend ausgewertet und ihm Team bzw. mit dem Träger besprochen, um sich stetig weiterzuentwickeln und für gegenseitige Zufriedenheit zu sorgen.

Trotz allem ist es wichtig Kritik positiv gegenüber zu stehen, um dann die Bausteine unseres Beschwerdeverfahrens erfolgreich umzusetzen

1. Die Beschwerde **entgegennehmen**
2. Die Beschwerde im Team oder in Zusammenarbeit mit den Eltern **bearbeiten**
3. **Feedback** an die Eltern zu geben
4. Die Lösung **überprüfen**

Auch der Elternbeirat spielt eine wichtige Rolle in der Zusammenarbeit zwischen Team und Eltern. Der Elternbeirat gilt als Vertretung der Eltern und unterstützt diese mit ihren Wünschen und Anliegen an uns als Team oder an den Träger heranzutreten.



## 3.) Verhaltensrichtlinien für Eltern: Umgang mit fremden Kindern

- Klärungsweg bei Konflikten: Eltern wenden sich bei Unstimmigkeiten, Beobachtungen oder Vorfällen unter Kindern grundsätzlich und ausschließlich an das pädagogische Fachpersonal.
- Ansprechverbot: Es ist Eltern nicht gestattet, fremde Kinder eigenständig auf ihr Verhalten anzusprechen, sie zu belehren oder zu maßregeln.
- Wahrung des Schutzraums: Der Kindergarten ist ein geschützter Raum für Kinder; die pädagogische Aufarbeitung von Konflikten obliegt zum Schutz der kindlichen Integrität allein den Fachkräften.
- Interventionspflicht: Sollten Eltern fremde Kinder konfrontieren, ist das Team verpflichtet, zum Schutz des Kindes sofort einzugreifen und das Gespräch auf die Erwachsenenenebene zu verlagern.

## V. Sonstiges

### 1.) Gesundheit/ Allergien

Um die Sicherheit und die Gesundheit aller Kinder zu gewährleisten, ist der strukturierte Umgang mit Allergien unerlässlich.

- Für jedes betroffene Kind bei einer **Allergie**, muss ein ärztliches Attest vorliegen, sowie die erforderlichen Maßnahmen genau definiert. Zudem ist ein Individueller Notfallplan erforderlich, damit im Ernstfall sofort und richtig gehandelt werden kann.
- Bei einer geringen Lebensmittelunverträglichkeit wie z.B. Lactoseintoleranz (etwas Durchfall) reicht uns die Aussage der Eltern, um entsprechend handeln zu können.
- Das Personal ist auf einzelne Allergien (Anaphylaxie) geschult.
- Sollte es bei einer bestimmten Allergie eine bestimmte Schulung benötigen wie z.B. Diabetes, dann sind die Eltern verpflichtet auf uns zuzukommen und uns zu Infomieren bzw. uns Infomaterialien zur Verfügung zu stellen.
- Sollte ein Kind eine Einschränkung im Kindergartenalltag haben. Wird darauf geachtet, dass das Kind Best möglichst in den Alltag integriert wird.

### 2.) Brandschutz

Im Anhang befindet sich die genaue Beschreibung für den Brandschutz

### 3.) Lösungsorientierter Ansatz

In der Elternarbeit ist der Ansatz entscheidend. In Elterngesprächen werden gemeinsame Lösungen entwickelt, die an die Stärken der Familie angeknüpft sind, anstatt Defizite aufzuzeigen. Im Team hilft die Lösungsorientierte „Fallbesprechung“, den Blickwinkel zu erweitern und neue Handlungsmöglichkeiten für herausfordernde Situationen und Verhalten zu finden

Das Personal achtet gezielt darauf, was das Kind bereits gut kann und welche Strategien es nutzt, um Schwierigkeiten zu bewältigen, statt nach den Ursachen eines Problems zu forschen, wird gefragt: Was soll stattdessen passieren?

Große Ziele werden in erreichbaren Zwischenschritte unterteilt, um dem Kind Erfolgserlebnisse zu ermöglichen und sein Selbstwirksamkeitsgefühl zu stärken. Die Kommunikation erfolgt auf Augenhöhe.



## Quellenverzeichnis:

Art. 9 BayKiBiG (Kindeswohl)

§ 832 BGB (Aufsichtspflicht)

§ 1631 Abs. 2 BGB (Recht auf gewaltfreie Erziehung). Körperliche Gewalt

§ 1631 Abs. 2 BGB (Begriff: "Seelische Verletzungen" und "Entwürdigende Maßnahmen").

Quelle: § 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls). Hier wird Vernachlässigung als "Versagen der Eltern" in der Ausübung der elterlichen Sorge definiert.

## Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Sozialgesetzbuch (SGB)

Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I

S. 1163), § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung. Online im Internet: [https://www.gesetze-iminternet.de/sgb\\_8/\\_45.html](https://www.gesetze-iminternet.de/sgb_8/_45.html) [14.02.2018].

**Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.):** Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, 2014.

Online im Internet: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDFDateien/Pakte\\_Konventionen/CRC/crc\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDFDateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_de.pdf) [14.02.2018].

## Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend:

Das Bundeskinderschutzgesetz. Online im Internet:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinderund-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/dasbundeskinderschutzgesetz/86268?view=DEFAULT> [14.02.14].

**Der Paritätische Gesamtverband:** Arbeitshilfe. Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, 2016. Online im Internet:

[http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/kinder-undjugendschutz-in-einrichtungen-2016\\_web.pdf](http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-undjugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf) [07.03.18].

Quelle: AWO Saarland, Sozialpädagogisches Netzwerk SPN (2017): Kinderschutz im SPN. Hilfe zur Erziehung. Homburg/Saar.



**Schmid, H. / Meysen, T.:** Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In: Kindler, H. / Lillig, S. / Blüml, H. / Meysen, T. / Werner, A. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASO). Deutsches Jugendinstitut e.V., München 2006, S. 2.1.-2.9.

**Wiesner, S.:** Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz? In: Kindler, H. / Lillig, S. / Blüml, H. / Meysen, T. / Werner, A. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASO). Deutsches Jugendinstitut e.V., München 2006, S. 1.1- 1.5.

**Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hg.):** Kinder in Berlin. Kinder fördern und schützen! Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Gesundheits- und Jugendämtern. Handlungsleitfaden. 2003. Online im Internet:

[http://www.jugendnetz-berlin.de/dewAssets/docs/04jugendarbeit/kinderschutz/kinderschutz\\_pros\\_12-08-10.pdf](http://www.jugendnetz-berlin.de/dewAssets/docs/04jugendarbeit/kinderschutz/kinderschutz_pros_12-08-10.pdf)  
[14.02.2018].

## Anlagenverzeichnis:

**ANLAGE 1:** Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

**ANLAGE 2:** Formular bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

**ANLAGE 3:** Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes

**ANLAGE 4:** Protokoll eines Elterngesprächs

**ANLAGE 5:** Flussdiagramm zur Zusammenarbeit zwischen Kitas und bezirklichem Gesundheitsamt/Jugendamt bei vermuteten Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

**ANLAGE 6:** Prozessablauf bei Verdacht auf interne Grenzüberschreitung

**ANLAGE 7:** Selbstverpflichtung zum Kindeswohl

**ANLAGE 8:** Prozessablauf der Beschwerdewege

**ANLAGE 9:** Beschwerdeformular

**ANLAGE 10 :** Prozessablauf der Beschwerdewege